

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, 22. 09. 2016, über die Sitzung (3/2016)
des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand am Mondsee.

Tagungsort: Gemeindeamt

Anwesende:

Bgm. Alois Daxinger, ÖVP

Vizebgm. Josef Edtmayer, ÖVP

GV. Gabriele Mayr, ÖVP

GV. Michaela Langer-Weninger, ÖVP

GR. Josef Edtmayer, ÖVP

GR. Georg Mayrhofer, ÖVP

GR. Georg Speigner, ÖVP – entschuldigt

GR. Michaela Schindlauer, ÖVP

GR. Stefan Lettner, ÖVP

GR. Michael Pacher, ÖVP – entschuldigt

GR. Hans-Peter Pachler, ÖVP

GR. Johann Parhammer, ÖVP

GR. Albert Mayrhofer, ÖVP

GV. Ing. Bernhard Steger, FPÖ

GR. Anton Stabauer, FPÖ – entschuldigt

GR. Mag. Christine Steger, FPÖ

GR. Christian Mayr, SPÖ

GR. Stefan Lettner, SPÖ - entschuldigt

GR. Markus Permadinger, SPÖ

Anwesende Ersatzmitglieder:

Michaela Ellmayer, Otto Gastberger (alle ÖVP); Max Hollerwöger-Kellner (FPÖ); SPÖ kein Ersatz

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 18

Zuhörer: 1

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 16. 06. 2016, Nr. 2/2016, aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) AL Koloman Meindl zum Schriftführer der heutigen Sitzung bestimmt wird,
- f) von den Parteien folgende Personen zur Fertigung der heutigen Verhandlungsschrift namhaft gemacht werden: ÖVP: GV Gabriele Mayr; FPÖ: GV Ing. Bernhard Steger; SPÖ: GR Christian Mayr;

DRINGLICHKEITSANTRAG

an den Gemeinderat der Gemeinde Innerschwand am Mondsee

Ich, Bürgermeister Alois Daxinger, stelle den Antrag, der Gemeinderat möge im Sinne des § 46 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung in der Sitzung am 22. 09. 2016 nachstehenden Tagesordnungspunkt aufnehmen:

Beschlussfassung des Tauschvertrages zwischen Frau Maria Würzburger, Zugallstr. 15, 5020 Salzburg, und der Gemeinde Innerschwand am Mondsee betreffend das Grundstück 1310/neu, sowie die Grundstücke 1186/1 und 1186/2 im Gesamtausmaß von 400 m² (alle Gstk. EZ 357, KG Innerschwand);

Der Dringlichkeitsantrag möge unter Punkt „Allfälliges“ erledigt werden.

Begründung der Dringlichkeit

Die nächste GR-Sitzung findet erst im Dezember 2016 statt.

Beschluss über die Aufnahme in die Tagesordnung:

Einstimmig.

Tagesordnung

1. a) Geschäftslokal Rathaus; Änderung Mietvertragspartner; b) Genehmigung Mietvertrag betreffend Wohnung Loibichl 17

a) Geschäftslokal Rathaus Schöngeist; Änderung Mietvertragspartner;

Bürgermeister Alois Daxinger bringt in Erinnerung, dass Frau Mag. Vera Kasparetz und Frau Regine Miedler im März 2016 mit den Gemeinden Tiefgraben, St. Lorenz und Innerschwand am Mondsee einen Mietvertrag für die Geschäftsräume im Untergeschoss des Amtsgebäudes abgeschlossen haben. Mit Schreiben, eingelangt beim Gemeindeamt am 17. 8. 2016, werden die Gemeinden informiert, dass Frau Regine Miedler aus dem Unternehmen ausgeschieden ist. Alle Rechte und Pflichten werden auf Vera Kasparetz übertragen.

GR Michael Schindlauer stellt den Antrag, die Änderung des Mietvertrages dahingehend zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, dass nur mehr Frau Vera Kasparetz die alleinige Mieterin des Geschäftslokals ist.

Beschluss: einstimmig;

b) Genehmigung Mietvertrag betreffend Wohnung Loibichl 17

Herr Christian Roither mietet die Gemeindewohnung Loibichl 17, bestehend aus vier Wohnräumen sowie Abstell- und Sanitärräumen im Gesamtausmaß von insgesamt 80 m², ab 1. 8. 2016. Der Mietvertrag ist für ein Jahr befristet und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es zu keiner Kündigung kommt, berichtet der Vorsitzende. Miete: € 445,-- plus 10 % Mwst., plus Betriebskosten.

GR Michaela Schindlauer stellt den Antrag, den Mietvertrag zw. Herrn Christian Roither und der Gemeinde Innerschwand zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: einstimmig;

2. Heimatbund MSL; Ansuchen v. 20. 7. 2016 um Förderung div. Projekte (Schindeldeckung, etc.)

Der Heimatbund Mondseeland ersucht im Schreiben v. 20. 7. 2016 die Mondseelandgemeinden um eine außerordentliche Unterstützung von € 100.000,-- (Neueindeckung Rauchhaus mit Schindeln, Ankauf einer historischen Dampfmaschine, Betriebskostennachzahlung an Pfarre 2012 bis 2014, neue Webseite, Personalkosten, Versicherungen, Betriebskosten, etc.) sowie die Beistellung von Gemeindearbeitern bei der Dachsanierung beim Rauchhaus. Obmann DI Johannes Pfeffer bekräftigte in einem Gespräch, die Museumslandschaft in Mondsee gemeinsam mit dem Herrn Pfarrer Dr. Ernst Wageneder für die Landesausstellung 2020 neu aufstellen zu wollen.

Die Aufteilung der beantragten Beihilfe wurde zwischen den Bürgermeisterern nach dem so genannten KVZ-Schlüssel vorgeschlagen.

50,0 % Marktgemeinde:	€ 50.000,--
24,5 % Tiefgraben	€ 24.500,--
17,0 % St. Lorenz	€ 17.000,--
8,5 % Innerschwand am Mondsee	€ 8.500,--
Gesamt	€ 100.000,--

Da im Voranschlag 2016 keine Mittel dafür ausgewiesen sind, soll die Beihilfe über den VA 2017 sichergestellt und im kommenden Jahr ausbezahlt werden, führt der Vorsitzende aus.

GR Hans Peter Pachler stellt den Antrag, die Gemeinde Innerschwand am Mondsee möge im Jahr 2017 eine Beihilfe von € 8.500,-- für die vorangeführten Maßnahmen bereitstellen und als weitere Leistung für den Heimatbund MSL die Mitarbeit der Gemeindearbeiter bei der Dachsanierung des Rauchhauses genehmigen. **Beschluss: einstimmig;**

3. Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL. OÖ. West; Genehmigung Interessentenbeitrag für Sofortmaßnahmen 2016

Durch die immer häufiger werdenden Starkregen sind sogenannte „Sofortmaßnahmen“ der Wildbach- und Lawinenverbauung im Bereich der Wangauer Ache, des Möstlbaches und des Dachsgrabens erforderlich. Die Arbeiten sind teilweise schon in die Wege geleitet worden.

Die Baukosten werden vom WLW mit € 100.000,-- angegeben. Davon hat die Gemeinde Innerschwand am Mondsee 35 % zu übernehmen. Lt. vorliegender Erklärung verpflichtet sich die Gemeinde sich an einer eventuellen Kostenüberschreitung bis 10 % der Baukosten mit gleichem Prozentanteil zu beteiligen. In der Folge wird die Erklärung verlesen.

Vizebürgermeister Josef Edtmayer gibt weitere Detailinformationen und stellt den Antrag, zu den Sofortmaßnahmen 2016 einen 35%-igen Interessentenbeitrag (€ 35.000,--) zu leisten und einer ev. Kostenüberschreitung von 10 % der Baukosten im selben Prozentanteil zuzustimmen.

Beschluss: einstimmig;

4. Sanierung Baumgartenstraße / Parkplatz Loibichl; a) Genehmigung Finanzierung; b) Vergabe der Arbeiten und Lieferungen (Schotter, Asphaltierung etc.); c) Genehmigung der Grundabtretungen

Der Vorsitzende informiert: Die Gemeindestraße zwischen Loibichl und Baumgarten bzw. Baumgarten und Warte am See ist dringend sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Geplant ist auch die Asphaltierung des Parkplatzes beim Spielplatz. Noch im Herbst sollen die Bauarbeiten begonnen und, soweit es die Witterung zulässt, mit der Asphaltierung 2016 abgeschlossen werden. Die Kronenbreite wird auf 6 m ausgebaut, der Asphalt wird eine Breite von 5 m aufweisen. Die Grabendurchlässe werden wie bisher einen Durchmesser von 1 m haben. Die Wasserrechts- und Naturschutzbewilligungen sind beantragt.

An Baukosten werden erwartet:

Kostenermittlung WEV	€ 350.000,--
Wasserleitung	€ 15.000,--
Grundabtretungen, sonstiges	€ 25.000,--
Parkplatz Loibichl Asphaltierung	€ 25.000,--
Gesamt:	€ 415.000,--

Die Finanzierung ist so angedacht, dass ein Teil der Baukosten 2016 und der Rest 2017 bezahlt werden soll.

Finanzierung Baukosten 2016:

Landeszuschuss	€	15.000,--
Bedarfszuweisungsmittel	€	80.000,--
<u>Ordentlicher Haushalt Gemeinde</u>	€	<u>120.000,--</u>
	€	215.000,---

Finanzierung Baukosten 2017:

Landeszuschuss	€	26.000,--
Bedarfszuweisungsmittel	€	80.000,--
<u>Haushalt Gemeinde</u>	€	<u>94.000,--</u>
	€	200.000,--

Im VA 2017 wäre demnach ein Kassenkredit zur Zwischenfinanzierung erforderlich, falls die Landeszuschüsse nicht gleich zu Jahresbeginn verfügbar sind.

Die Bauarbeiten werden unter der Federführung des Wegerhaltungsverbandes Alpenvorland (Helmut Wesenauer) auf Rechnung und Gefahr der Gemeinde durchgeführt. Die Baggerarbeiten, Schotterlieferungen etc. werden nach den vom WEV nach dem Bundesvergabegesetz ermittelten Kosten soweit als möglich an heimische befugte Unternehmen vergeben.

Mit den betroffenen Grundeigentümern konnte in div. Gesprächen und bei einer gemeinsamen Besprechung Einigung über die Grundabtretungen erzielt und der Grundablösepreis einvernehmlich mit € 8,-- je m² festgelegt werden. Nach der Endvermessung durch den Geometer ist die Grundablöse auszuzahlen. Lt. den Erhebungen der WEV ist mit ca. 1.806 m² Grundabtretungen zu rechnen (Gesamtkosten Grundabtretung ca. € 14.448,--). Mit den Grundeigentümern Schatzl und Schneider konnte ein Grundtausch vereinbart werden.

Gemeinderatsersatzmitglied Michaela Ellmauer stellt den Antrag, die angesprochene Finanzierung, die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen (Schotter, Wasserleitung, Asphaltierung etc.) und die Kosten der Grundabtretungen zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig;

5. Beschaffung der FF-Einsatzbekleidung neu; Kenntnisnahme des Erlasses des Amtes der Oö. Landesregierung v. 8. 8. 2016, IKD-2016 – 312642/2-GM

Bürgermeister Alois Daxinger informiert über das Inkrafttreten der neuen Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung per 1. Jänner 2015. In der Verordnung ist vorgesehen, die Feuerwehren innerhalb einer zehnjährigen Übergangsfrist mit neuen Einsatzanzügen auszustatten. Ein Einsatzanzug kostet ca. € 600,-- inkl. Mwst.

Pro Jahr und Feuerwehr wird die Anschaffung von drei Einsatzanzügen mit einem Beitrag von jeweils € 200,-- aus Bedarfszuweisungsmittel gefördert. Beim Landesfeuerwehrverband ist auch um die in Aussicht gestellte Förderung – jeweils € 30,-- pro Einsatzhose und Einsatzjacke – anzusuchen. Die restlichen Kosten sind zwischen den Feuerwehren und der Gemeinde zu vereinbaren.

GR Johann Parhammer stellt den Antrag, den Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung v. 8. 8. 2016, IKD-2016 – 312642/2-GM, zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: einstimmig;

6. Werkbeiträge für Kindergarten; Tarifierpassung

Die Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 regelt im § 12, dass die Rechtsträger ermächtigt werden, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) einzuheben. Lt. Mitteilung der Kindergartenleitung soll der Beitrag von bisher € 60,-- auf € 80,-- für das Kindergartenjahr ab September 2016 angehoben werden, berichtet der Vorsitzende.

GR Stefan Lettner stellt den Antrag, ab September 2016 den Material- und Werkbeitrag auf € 80,-- je Kinderbetreuungsjahr anzupassen.

Beschluss: einstimmig;

7. Bau der Wasserversorgungsanlage BA 02 (Quellsanierung, UV-Anlage, Notversorgung); Beschlussfassung über Landesförderung (Schuldschein)

Für den Bauabschnitt 2 der WVA Innerschwand am Mondsee (Quellsanierung, UV-Anlage, Notversorgung) mit Gesamtkosten von € 110.116,-- wird seitens des Landes ein Landesdarlehen von € 5.500,-- in Aussicht gestellt. Das Landesdarlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten zu erfolgen. Ein über dieses Darlehen erstellter Schuldschein ist durch den Gemeinderat zu beschließen, erläutert Bürgermeister Daxinger.

Gemeinderatsersatzmitglied Otto Gastberger stellt den Antrag, die Gemeinde möge durch die Unterfertigung des Schuldscheines den Inhalt des Schuldscheines - Land OÖ vom 20. 6. 2016, GTW-2015-27167/20/HAS – vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen. (Beilage Schuldschein).

Beschluss: einstimmig;

8. Kaufverträge zw. Rindberger Robert und Stefan Mayrhofer/Barbara Kallinger bzw. Robert Rindberger und Roland u. Angelika Dorfinger; Beitritt der Gemeinde Innerschwand am Mondsee zu den KV

Bürgermeister Alois Daxinger berichtet, im Zusammenhang mit der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.54, Bereich Ahornweg (Rindberger), wurden zur Deckung des örtlichen Baulandbedarfes privatwirtschaftliche Maßnahmen vereinbart.

Nunmehr liegen der Gemeinde je ein Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer Robert Rindberger und den Käufern Stefan Mayrhofer/Barbara Kallinger betreffend das neu gebildete Gstk. 3224/38 im Ausmaß von 800 m² und Roland u. Angelika Dorfinger betreffend das neu gebildete Gstk. 3224/39 im Ausmaß von 760 m² vor.

Die Gemeinde Innerschwand am Mondsee tritt dem Vertrag bei. Der Gemeinde wird in den Kaufverträgen je ein Vorkaufsrecht für 20 Jahre (31. 12. 2036) eingeräumt. Der Vorkaufspreis für den Quadratmeter Grund ist mit € 108,88/m² wertgesichert festgelegt (Grundpreis, Vermessungskosten, Immobilienertragssteuer).

Im Übrigen gelten: Bauverpflichtung nach zumindest 5 Jahren, Fertigstellung nach 7 Jahren, im Falle der Bebauung Abgeltung nach Schätzwertgutachten eines SV auf Kosten der Käufer und die Wahlmöglichkeit der Gemeinde, eine Abschlagszahlung von € 50,-- je m² wertgesichert zu fordern.

GR Hans Peter Pachler stellt den Antrag, den Kaufverträgen, abgeschlossen zwischen Herrn Robert Rindberger und Herrn Stefan Mayrhofer/Barbara Kallinger bzw. Herrn Robert Rindberger und Herrn Roland u. Angelika Dorfinger, beizutreten (Beilage: zwei Kaufverträge des Notars Mag. Thomas Steinhuber). **Beschluss: einstimmig.**

9. Lustbarkeitsabgabeordnung; Beschlussfassung

Das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 ist außer Kraft getreten, das Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 in Kraft. Es ist daher eine neue Verordnung zu erlassen, erläutert der Vorsitzende.

Die Einhebung der Abgabe beschränkt sich nur auf Spielapparate und Wettterminals. Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat. Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,-- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

GR Michaela Schindlauer stellt den Antrag, nachstehende Verordnung zu erlassen.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Innerschwand (Beschluss des Gemeinderates vom 22. 09. 2016)
über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabeordnung 2016)

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdateien oder der Übermittlung von Wettdateien über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
 - auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
 - derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 3

Abgabesatz

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5

Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der

voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 6

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 7

Abgabekontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 8

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2017 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss: einstimmig;

10. Abschluss einer Vereinbarung mit der Kompostierung Mondseeland, Matthias Schwaighofer KG, betreffend Übernahme von biogenen Abfällen

Bürgermeister Daxinger berichtet, dass die bisherige Vereinbarung ausgelaufen ist und daher über eine neue Vereinbarung zu beraten ist.

§ 10 OÖ AWG 2009 idgF. - Anlagen zur Behandlung von biogenen Abfällen:

Die Gemeinde hat - unter Berücksichtigung der vom Bezirksabfallverband betriebenen regionalen Anlagen (§ 14 Abs. 1 Z 4) sowie des regionalen Abfallwirtschaftsprogramms (§ 20) - eine ausreichende Anzahl von Anlagen zur ordnungsgemäßen Behandlung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnen- und Grünabfällen zu errichten, zu betreiben und zu erhalten oder durch Dritte errichten, betreiben und erhalten zu lassen. Die Verpflichtung besteht jedoch nur so lange, bis der Bezirksabfallverband solche Anlagen errichtet und betreibt oder errichten und betreiben lässt. Der Abschluss sowie die Auflösung von Verträgen mit Dritten über Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Anlagen zur Behandlung dieser Abfälle sind der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Mit der gegenständlichen Vereinbarung wird dem gesetzlichen Auftrag Rechnung getragen. Die Vereinbarung regelt die Übernahme von Grün- und Bioabfällen (Bioabfall, Strauch- und Grasschnitt) und deren fachgerechte Behandlung durch die Kompostierung Matthias Schwaighofer KG für die Dauer von 10 Jahren (beidseitiger Kündigungsverzicht) zum bisherigen wertgesicherten Preis. Sollte innerhalb der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung ein gemeindeübergreifendes Verrechnungssystem (BAV-Lösung) zustande kommen, ist unter Zustimmung beider Vertragspartner ein Ausstieg zu Gunsten einer gleichwertigen Vereinbarung zwischen dem BAV und dem Kompostierer möglich.

Der Umweltausschuss hat sich mit der Angelegenheit befasst und die Empfehlung zur Beschlussfassung abgegeben.

Gemeinderat Georg Mayrhofer stellt den Antrag, die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Innerschwand am Mondsee - im folgenden kurz Gemeinde genannt - einerseits und der Kompostierung Mondseeland Matthias Schwaighofer KG - im Folgenden kurz Kompostierer genannt - andererseits, wie folgt zu beschließen:

Vereinbarung

geschlossen zwischen der **Gemeinde Innerschwand am Mondsee** - im folgenden kurz Gemeinde genannt - einerseits und **Kompostierung Mondseeland Matthias Schwaighofer KG** - im Folgenden kurz Kompostierer genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die Gemeinde ist im Rahmen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetz idgF. verpflichtet, Kompostierungsanlagen zu errichten und zu betreiben und die im Gemeindegebiet anfallenden zu diesen Anlagen abgeführten biogenen Abfälle zu übernehmen.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung dieser Aufgaben Verträge mit Dritten abschließen. Diese sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

II.

1. Die Gemeinde bedient sich im Einvernehmen mit dem Kompostierer zur Erfüllung ihrer obigen Pflichten für die Kompostierung von Gras- und Grünschnitten sowie von biogenen Haushaltsabfällen aus der getrennten Sammlung der dem Kompostierer gehörigen Kompostierungsanlage auf dem Grundstück Nr. 426/4, 434/3, EZ 78, KG Hof 50102

2. Der Kompostierer verpflichtet sich, die gegenständliche Kompostierungsanlage nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere entsprechend der Kompostverordnung BGBl II, 229/2001, auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben und die hierfür erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

III.

1. Der Kompostierer übernimmt die vertragsgegenständlichen kompostierbaren Abfälle am Ort der Kompostierungsanlage an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten:
Montag bis Samstag von 7:00 Uhr bis 17:00, als auch an den, von der Gemeinde errichteten, Sammelstellen.
2. Der Kompostierer ist berechtigt, die angelieferten Abfälle daraufhin zu überprüfen, ob sie nach der vorliegenden Vereinbarung kompostierfähig sind; insbesondere Haushaltsabfälle welche durch Störstoffe (Plastik, Glas, Metall, etc..) verschmutzt sind. Nicht kompostierfähige Abfälle hat der Kompostierer zurückzuweisen.
3. Die Gemeinde unterstützt, den Kompostierer, durch fortlaufende Belehrungen und Kontrollen Verunreinigungen der zu kompostierenden Abfälle zu unterbinden. Bei wiederholten Vergehen sind in Absprache mit der Gemeinde entsprechende Maßnahmen zu setzen. Etwaige entstehende Kosten, auf Grund der Aussortierung nicht kompostierbarer Abfälle sowie die Entsorgung dieser Materialien, ist wo wie in der Vergangenheit von der Gemeinde zu tragen.
4. Der Kompostierer hat die übernommenen Kompostierabfälle nach Kubikmeter, Haushaltsabfälle in Tonnen, zu messen und entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen laufend dem Gemeindeamt zu übermitteln. Mit der Übernahme der Kompostierabfälle gehen diese in das Eigentum des Kompostierers über.

IV.

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die von ihr im Gemeindegebiet erfassten kompostierfähigen und kompostierpflichtigen Abfälle – soweit keine Eigenkompostierung vorliegt – ausschließlich dem Kompostierer zur vertragsgegenständlichen Kompostierungsanlage zuzuführen.
2. Die Gemeinde hat dem Kompostierer für die vertragsgegenständliche Kompostierung folgende Entgelte zu entrichten.

a) Strauchschnitt pro m³ 11,81 €

- | | | | | | |
|----|---|--------------------|-----------|---------|--|
| b) | Grünschnitt | pro m ³ | 9,00 € | | |
| c) | für biogene Abfälle, pro m ³ | 25,78 € | pro Tonne | 51,54 € | |

Zusätzlich zu den Kubikmeter-Entgelten hat die Gemeinde die darauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.

Die Preise unterliegen der Wertsicherung des Verbraucherindex. Eine etwaige Wertanpassung orientiert sich an jenen der ARGE bäuerlichen Kompostierer.

3. Der Kompostierer übermittelt der Gemeinde die Rechnung mit den entsprechenden aufgeschlüsselten Nachweisen. Die Gemeinde ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung das vereinbarte Entgelt zu entrichten.

V.

Im Hinblick auf die Einhaltung des gegenständlichen Vertrages ist die Gemeinde berechtigt, durch ihre Vertreter die Kompostierungsanlage und deren Betrieb jederzeit – jedoch nicht zur Unzeit – an Ort und Stelle zu überprüfen, die entsprechenden Auskünfte zu verlangen sowie in alle Aufzeichnungen, Bescheide und sonstigen behördlichen Verpflichtungen Einsicht zu nehmen und davon auch Kopien anzufertigen.

VI.

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen jeweils zum Ende des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Beide Vertragsteile verzichten für die ersten 10 Jahre der Vertragsdauer auf die Ausübung obigen Kündigungsrechtes.

Sollte innerhalb der Gültigkeitsdauer, dieser Vereinbarung, ein gemeindeübergreifendes Verrechnungssystem (BAV-Lösung) zustande kommen, ist unter Zustimmung beider Vertragspartner ein Ausstieg zu Gunsten einer gleichwertigen Vereinbarung zwischen dem BAV und dem Kompostierer möglich.

2. Unbeschadet obigen Kündigungsrechtes sind die Vertragsteile berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenen Brief aufzulösen, wenn ein Vertragspartner die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach schriftlicher Setzung einer dreimonatigen Nachfrist zur Vertragserfüllung nicht erfüllt.
3. Bei Vertragsauflösung hat der Kompostierer Leistungen (Förderungen) der Gemeinde, des Landes oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag verringert sich pro vollem Jahr der Vertragsdauer um 10 % der seinerzeit erbrachten Leistungen (Förderungen).

VII.

1. Diese Vereinbarung wird erst rechtswirksam, wenn alle gesetzlich geforderten Bewilligungen bzw. Genehmigungen für die Kompostierungsanlage nachgewiesen sind.
2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus welchen Gründen immer unwirksam sein, bleiben die übrigen aufrecht. Die in Fortfall geratenen Bestimmungen sind im gegenseitigen Einvernehmen durch solche zu ersetzen, die in Inhalt und Sinn diesen möglichst nahe kommen.

VIII.

1. Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.
2. Diese Vereinbarung wird in 2 Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine Gleichschrift erhält.

IX.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. 09. 2016 beschlossen.

Innerschwand, am 22. 9. 2016

Der Kompostierer:

Für die Gemeinde:

.....

.....

(Bürgermeister)

Beschluss: einstimmig;

11. Herstellung der Infrastruktur für das Baulandsicherungsmodell im Bereich Lehen (Grundstücke Muhr und Strobl); a) Darlehensvergabe; b) Vergabe der Arbeiten für den Straßen-, Regenwasserkanal- und Wasserleitungsbau (Lehen und Anzenberg)

Die infrastrukturelle Erschließung der gegenständlichen Grundstücke soll noch im Herbst 2016 in Angriff genommen werden, kündigt Bürgermeister Alois Daxinger an. Die Ausschreibung erfolgte für die Bereiche Lehen und Anzenberg in einem. Das Projekt Lehen wird im Sinne der Bauinteressenten vorgezogen, das Projekt Anzenberg aus budgetären Gründen im kommenden Jahr realisiert (VA 2017).

Die Vergabe des Schmutzwasserkanales erfolgt über den RHV Mondsee/Irrsee. Das Asphaltieren der Wege (Lehen und Anzenberg) ist im vorliegenden Angebot nicht enthalten und muss gesondert kalkuliert werden.

Die Gesamtkosten betragen:

Regenwasserentsorgung incl. Straßenbau:	€	156.834,99
Wasserversorgung im Grundbereich:	€	37.322,01
	€	194.157,00
+ 20 % MWST	€	38.831,40
	€	232.988,40

Kostenaufteilung: Bereich Lehen (Muhr u. Strobl-Gstk.) = 9

Bereich Anzenberg = 4 ..gesamt 13 Parz. = € 17.922,18/Parz.

€ 17.922,18 x 9 = € 161.299,62 (Kosten RW-Kanal u. Straße Lehen)

Zu diesen Kosten kommen noch Herstellungskosten von Wasserleitungen der WG Langmann, lt. Schätzung des Büros Ing. Egger in Höhe von (€ 46.000,-- netto) **€ 55.200,-- incl. Mwst.** Aufgeteilt auf die 9 Grundstücke im Bereich Lehen ist jedes Gstk. mit **€ 6.133,33** betroffen.

Gesamtkosten: € 161.299,62 + € 55.200,-- = € 216.499,62

Daher Aufschließungskosten je Gstk. Lehen: € 17.922,18 + € 6.133,33 = € 24.055,51

Bürgermeister Alois Daxinger bringt zum Ausdruck, dass die Baukostenzuschüsse zur Herstellung der Infrastruktur doch sehr hoch erscheinen. Obwohl sich am Ende der abgelaufenen Gemeinderatsperiode der Gemeinderat noch für die gänzliche Refinanzierung der Infrastrukturkosten ausgesprochen hat, halte er es für sinnvoll, sich noch einmal im Bau- und Planungsausschuss mit der Thematik auseinanderzusetzen. Denkbar wäre für ihn eine Lösung mit pauschalen Sätzen je m². Damit könne man im gesamten Gemeindegebiet einheitliche Vorgangsweisen erzielen.

Zur Finanzierung der Baumaßnahmen im Bereich Lehen sind Mittel von zumindest € 216.499,62 erforderlich, wozu ein Darlehen aufgenommen werden soll. Die Einhebung der Interessentenbeiträge der Grundwerber wird umgehend nach Zuteilung der Grundstücke veranlasst, sodass es zu einer raschen Tilgung kommen wird.

Die örtlichen vier Banken wurden zur Angebotslegung für das Darlehen (€ 240.000,--, Laufzeit 1. 12. 2016 – 31. 12. 2021, 3-Monatseuribor, Rückzahlung jederzeit, etc.) eingeladen.

Angebote Darlehen Infrastruktur Lehen, Summe € 240.000,--

3-Monats-Euribor 19. 9. 2016: -0,301 %

Angebotsabgabe: Mo., 19. 9., 12 Uhr / Angebotsöffnung: Di., 20. 9. 2016, 11.50 Uhr

	Angebotsleger	Angebot	Eingelangt
1	Raiffeisenbank Mondseeland	3-Monats-Euribor + 0,7 % Aufschlag Fixzinssatz für gesamte Laufzeit nicht angeboten	19. 9., 10.13 Uhr
2	Oberbank	3-Monats-Euribor + 0,8 % Aufschlag Alternativer Fixzinssatz nicht angeboten	15.9., 14.59 Uhr
3	Volksbank	3-Monats-Euribor + 1 % Aufschlag 1% = Mindestzinssatz; Alternativ: 1,25 % fix auf die gesamte Laufzeit	16. 9., 9.30 Uhr
4	Sparkasse	3-Monats-Euribor + 0,7 % Aufschlag; Alternativ Fixzinssatz für gesamte Laufzeit: 0,7 %	Di, 20. 9., per Post, 10 Uhr eingelangt (zu spät eingelangt)

Vizebürgermeister Josef Edtmayer stellt den Antrag,

- das Darlehen zur Finanzierung der Infrastruktur im Bereich Lehen (€ 240.000,--) bei der Raiba Mondseeland lt. Angebot (3 Monats Euribor + 0,7 Aufschlag, Euriborwert kleiner als 0, dann 0) aufzunehmen,

- b) die Arbeiten zur Herstellung der Straße, des Regenwasserkanals und der Wasserversorgungsanlagen im Bereich Lehen und Anzenberg an die Fa. Braumann Tiefbau GmbH. (lt. Angebot € 232.988,40) zu vergeben,
- c) die vorerwähnten erforderlichen Finanzmittel (€ 55.200,--) zur Herstellung der Wasserversorgungsleitungen der WG Langmann zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig.

12. Bestellung Forstwart

Herr Franz Niederbrucker, vulgo Jodlbauer, führte diese Tätigkeit bisher im Gemeindegebiet von Innerschwand am Mondsee aus. Aus gesundheitlichen Gründen geht das leider nicht mehr, führt Bürgermeister Daxinger aus und spricht Herrn Niederbrucker Dank und Anerkennung für seine wertvolle Arbeit aus.

Nunmehr soll Wolfgang Handl als Forstwart berufen werden; er verfügt über forstfachliche Kenntnisse. Seine Aufgabe wird es sein, die Waldpflege und die Schädlingsbekämpfung (Borkenkäfer, etc.) im Auge zu behalten.

Forstorgane sind fachlich ausgebildetes Forstpersonal, deren Bestellung der Sicherung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung und der Einhaltung des Forstgesetzes dient.

GR Josef Edtmayer stellt den Antrag, Herrn Wolfgang Handl, vulgo Auer, als Forstwart zu bestellen.

Beschluss einstimmig.

13. Beratung und Beschlussfassung über Beitragsleitungen für Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Leitung der Krabbelstube NIDO teilt mit, dass auf Grund der Tatsache, dass die Kinderbetreuung für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei ist, die Kostenabgangsdeckung für einen Krabbelstubenplatz je Monat und Kind € 582,85 (lt. VA) beträgt. Bisher wurden € 274,-- je Monat und Kind geleistet. Es soll daher generell zur Kenntnis genommen werden, dass Kinderbetreuungskosten, sofern sie nicht durch die Gemeinde selbst erbracht werden oder das Kindeswohl es erfordert, im Sinne des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes übernommen werden.

GV Gabi Mayr informiert, man habe sich mit der Thematik im Ausschuss ausführlich auseinandergesetzt. Das Kinderbetreuungsgesetz sehe die Beitragsfreiheit in der geschilderten Form vor. Der Gastbeitrag für einen Krabbelstubenplatz bei den Franziskanerinnen in Mondsee ist etwa gleich hoch.

Wichtig erscheint, dass nach dem Einbringen eines Gastbeitragsgesuches mit den Eltern Gespräche geführt werden, um das Kind weiter in der Gemeinde zu betreuen. Es habe sich gezeigt, dass Kinder, die außerhalb der Gemeinde eine KBE besuchen, ihre Schulpflicht nicht in der Volksschule Loibichl absolvieren. Um den Erhalt der Volksschule Loibichl zu sichern, muss einer solchen Entwicklung entgegengewirkt werden. Aus den angeführten Gründen seien Gespräche mit den Eltern vor Erledigung von Gastbeitragsansuchen von weitreichender Bedeutung. Denkbar wäre es auch, ein Krabbelstubenkind im KIGA unterzubringen, jedoch unter Beachtung der Kindergartengruppenhöchstzahl.

Sie stellt den Antrag, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des geltenden Kinderbetreuungsgesetzes im Bedarfsfall übernommen werden. **Beschluss: einstimmig.**

14. Bericht des Bürgermeisters

Kapellmeisterin Christine Ellmauer

Christine Ellmauer legte die Kapellmeisterprüfung erfolgreich ab. Der Vorsitzende bezeichnet dies als besondere Leistung und gratuliert sehr herzlich im Namen der Gemeinde.

Das Abschlusskonzert findet im Kultursaal Seewalchen statt, wozu eine Einladung an alle GR ergehen wird.

Aussichtsturm Kulmspitz – Projekt der FUMO/Regmo

Über die Kostentragung (€ 300.000,--) soll in den GR-Sitzungen der MSL-Gemeinden incl. Oberwang - mündliche Zusage der Bgm. liegt vor - im Dezember 2016 entschieden werden. 60 % der Kosten können über Leader finanziert werden. Von Seiten des Tourismusverbandes MSL wird das

Projekt sehr begrüßt (Thema Wandern, Themenweg Waldwirtschaft, Einbaum); bereits im Jahr 1902 gab es einen Plan zur Realisierung des Projektes. Die gräfliche Familie hat seinerzeit für das Projekt 30 Gulden an den Alpenverein Mondsee bezahlt, erzählt Bgm. Daxinger.

Die ÖBF AG plant im gegenständlichen Bereich eine Forststraße, sodass die Zufahrt zum geplanten Vorhaben so gut wie sicher möglich ist. Wer Projektbetreiber wird, muss noch geklärt werden. Möglich wären die Gemeinden Innerschwand und Oberwang, wie auch ein Verein (z. B. Alpenverein).

Film „Die Botschaft der bäuerlichen Welt“

Bgm. Daxinger gratuliert Frau GR LAbg. Michaela Langer-Weninger zu diesem sehr gelungenen Film, der einen sehr nachhaltigen Einblick in das bäuerliche Leben und Arbeiten im MSL gibt. Der Film werde zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung sehr viel beitragen, weil er zeige, welche großartige Arbeit die Bauern für die Allgemeinheit (Landschaftspflege, Nahrungsmittelproduktion, etc.) leisten. Es sei deshalb wichtig, den Film in Schulen und Kindergärten zu präsentieren.

Termin bei LH Dr. Josef Pühringer am 13. 10. 2016

Thema wird u. a. die Viererverwaltungsgemeinschaft sein.

Ausbau B 151

Auf den dringenden Ausbau der B 151, zumindest bis zur Landesausstellung 2020, wurde Herr LH Dr. Pühringer im Sommergespräch hingewiesen. LH Pühringer sagte zu, sich um die Angelegenheit zu kümmern.

Chronik FF Innerschwand

Ing. Johann Ellmauer steckte in das Projekt viel Arbeit, wofür ihm Bgm. Daxinger Dank ausspricht. Die Druckkosten betragen rund € 4.000,--, 50 Broschüren (à € 20.--) werden je von der Gemeinde und von der FF angekauft. Die restlichen Broschüren möchte Herr Ing. Ellmauer unter die „Leute bringen“.

Kindergarten Loibichl

Der Kindergarten ist durch die Gestaltung des Künstlers Max Wesenauer viel bunter geworden. In der Zeitung soll darüber berichtet werden.

15. Bericht der Ausschüsse

Prüfungsausschuss: Obmann Christian Mayr; keine Sitzung

Bau- Straßen-, Planungs-, Kanal- und Wasserausschuss: Obmann Vizebgm. Josef Edtmayer; ÖEK/FWPL. Überarbeitung

Die Beschlussfassung soll im Dezember erfolgen. Zurzeit ist die Anhörung der Betroffenen im Gange.

Trinkwasserkraftwerk WVA Winkl

Der Strom soll für die UV Anlage verwendet werden, die Amortisation wird interessant.

Wehr Vockenhuber

Seitens der Gemeinde ist ein Kleinwasserkraftwerk angedacht. Angebote werden demnächst hereinkommen, die Amortisation wird mit ca. 20 – 25 Jahren prognostiziert.

Jugend-, Sport und Vereinsausschuss: Obmann-Stv. Stefan Lettner

Kein Bericht

Schule-, Kindergarten- und Familienausschuss: Obfrau GV Gabriele Mayr

Schulsprengel NMS ab Schuljahr 2011/18

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung ist künftig eine Umschulung in eine andere NMS nicht mehr notwendig. Ganz OÖ ist ein sogenannter Berechtigungssprengel, das heißt, wenn ein Platz in einer NMS in OÖ frei ist, kann jeder Schüler diese Schule besuchen. Damit jeder Schüler einen gesicherten Schulplatz in einer NMS hat, wurden Pflichtschulsprengel festgelegt. In diesem Sprengel *muss* der Schüler aufgenommen werden, andere Schüler erst, wenn Plätze frei sind.

Vom Gemeindevorstand Innerschwand wurde festgelegt, dass der Pflichtschulsprengel im bisherigen Umfang bestehen bleibt. Für die Schüler (NMS) aus der Gemeinde Innerschwand ist daher der Pflichtschulsprengel wie bisher die NMS Sport in Mondsee.

Bücherzelle

Sofern der Künstler Wesenauer Max ein Zeitfenster hat, wird die Gestaltung vorgenommen.

Zivildienster für den KIGA Loibichl

Die Kosten und möglichen Förderungen sollen eruiert werden.

Kultur-, Senioren- und Integrationsausschuss: Obfrau Mag. Christine Steger;

Flüchtlinge / Integration

Ca. 30 Asylwerber sind in der Dachsbrücke untergebracht. Dzt. ist es ruhig, keine besonderen Vorkommnisse. Erfreulich ist, dass sich viele Gemeindebürger um die Leute kümmern. 12 Asylanten sprechen schon sehr gutes Deutsch und werden demnächst zur Prüfung in Wels antreten.

Senioren

Herr Peter Hasenschwandtner organisiert dies sehr gut, wofür ihm ein Dank auszusprechen ist.

Kultur

Die Fotowanderung mit 26 Personen, und die Veranstaltung „Auf den Spuren von Klimt“ am Attersee mit 38 Teilnehmern, waren sehr gut besucht und sollen 2017 wiederholt werden.

Adventmarkt Mondsee 18. 12. 2016, ab 15.00 Uhr

Gestaltung des Rahmenprogramms durch die Gemeinde Innerschwand am Mondsee

Landwirtschafts-, Umwelt- und Tourismusausschuss: Obmann Georg Mayrhofer

In der jüngsten Sitzung wurden besprochen:

- Kleinkraftwerk im Werkskanal in Loibichl
- Abschluss eines Kompostierungsvertrags mit der Kompostierung MSL

16. Allfälliges

Erledigung Dringlichkeitsantrag

Beschlussfassung des Tauschvertrages zwischen Frau Maria Würzburger, Zugallstr. 15, 5020 Salzburg, und der Gemeinde Innerschwand am Mondsee betreffend das Grundstück 1310/neu, sowie die Grundstücke 1186/1 und 1186/2 im Gesamtausmaß von 400 m² (alle Gstk. EZ 357, KG Innerschwand);

Bürgermeister Daxinger erläutert an Hand eines Planes die Lage der Tauschflächen. Der Tausch erfolgt wertgleich. Für beide Parteien ergeben sich durch den Tausch Vorteile. Frau Würzburger benötigt Parkflächen für das unmittelbar daneben liegende Mehrfamilienwohnhaus. Die Gemeinde wiederum bekommt eine Fläche, die in Zuordnung zur Asphaltstockhalle als Parkplatz sehr gut geeignet ist. Die Fläche kann im Falle der Realisierung des Kleinkraftwerks „Werkskanal Loibichl“ sehr nützlich sein.

GR Christian Mayr macht darauf aufmerksam, dass auf der Tauschfläche (Parkplatz Gemeinde) zwei Bäume stehen, die Schüler der VS gepflanzt und hochgezogen haben. Diese müsste man unbedingt schützen oder an anderer Stelle wieder eingraben. Lt. Bgm. Daxinger bleiben das „Marterl“ und der Baum.

In der allgemeinen Diskussion werden für den Parkplatzbereich gegenüber der VS eine gefällige optische Trennung und Gestaltung zur Tauschfläche hin gefordert. Die Aufstellung von Abstellraumboxen ist dazu nicht geeignet.

Bürgermeister Alois Daxinger stellt den Antrag, den vorliegenden Tauschvertrag des Notars Mag. Steinhuber aus Mondsee zu genehmigen (Blg.). **Beschluss einstimmig.**

Liegenschaft „Scherzer“, Auhof 43 – Wortmeldung GV Ing. Bernhard Steger

Die Liegenschaftsverwaltung (RA Dr. Zenz in Mondsee) soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass sich auf dem Areal Ratten befinden. Die Abdeckung der Jauchengrube soll überprüft werden, damit niemand zu Schaden kommt.

Mobilität im MSL (Verkehrskonzepte, Carsharing, E-Autos, etc.) - Wortmeldung GR Josef Edtmayer

GR Edtmayer betrachtet Initiativen im Hinblick auf die Mobilität als zukunftsträchtig und spricht sich für eine finanzielle Unterstützung weiterer Projekte aus.

Eine Bedarfserhebung betreffend Interessenten für das „Carsharing“ soll mittels Nachrichtenblatt durchgeführt werden, lt. Bgm. Daxinger.

17. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 16. 06. 2016

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 16. 06. 2016 keine Einwendungen eingebracht wurden und erklärt sie daher für genehmigt.

E n d e : 20.45 Uhr

Der Bürgermeister:

(Alois Daxinger)

Der Schriftführer:

(AL Koloman Meindl)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am _____ abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP:

FPÖ:

SPÖ: